



mauren

Feuerwehrrordnung der Gemeinde Mauren

Erstellt durch die Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission, Mauren

Genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 27. August 2014



mauren

Feuerwehrordnung der Gemeinde Mauren

Präambel

1. Die Gemeinde ist für die Bildung einer leistungsfähigen und den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend ausgerüsteten Feuerwehr zuständig und hat diese auch zu unterhalten.¹
2. Die Gemeinde hat nach den einschlägigen Bestimmungen auch das Recht, die ihr obliegenden Aufgaben der Feuerwehr an einen freiwilligen Feuerwehrverein zu delegieren², solange dieser Gewähr für die Aufgabenerfüllung im Sinne des Feuerwehrgesetzes bietet.
3. Die Gemeinde hat zudem eine Feuerwehrordnung zu erlassen, die von der Fürstlichen Regierung zu genehmigen ist.³

I. Aufgaben der Gemeinde

Art. 1 Delegation des Auftrages

1. Die Gemeinde delegiert die Aufgaben der Feuerwehr an die Freiwillige Feuerwehr Mauren (nachstehend „Feuerwehr“ genannt)⁴.
2. Die Gemeinde überwacht in geeigneter Form die Erfüllung der Aufgaben.

Art. 2 Ausstattung der Feuerwehr

1. Die Gemeinde stattet ihre Feuerwehr, gemäss den zu erwartenden Gefährdungen, mit den benötigten Geräten und Materialien sowie der persönlichen Ausrüstung der Mitglieder⁵ entsprechend aus. Als Grundlage dafür gilt die „Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung“⁶.

¹ Art. 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

² Art. 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

³ Art. 6 Abs. 1 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

⁴ Art. 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

⁵ Die Verwendung der männlichen Schreibweise dient lediglich der einfacheren Lesbarkeit und bezieht sich auf die Angehörigen beider Geschlechter gleichermassen.

⁶ Verordnung über die Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Gemeindefeuerwehren (Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung; GFAV, LR 705.112) vom 19. Juni 2012



Art. 3 Aufsicht durch die Gemeinde

1. Im Auftrag des Gemeinderates übernimmt die Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission in erster Linie die Aufsicht über das Feuerwehrwesen innerhalb der Gemeinde. Sie ist auch Bindeglied zwischen der Feuerwehr und dem Gemeinderat.

Art. 4 Einsatzplanung für die Feuerwehr

a) Zuständigkeit der Gemeinde

1. Für allfällige grössere Einsätze der Feuerwehr sorgt die Gemeinde dafür, dass entsprechende Einsatzpläne zur Verfügung stehen.⁷
2. Die Gemeinde benennt eine Stelle oder Person, die für die Verwaltung der Einsatzpläne zuständig ist. Diese ist dem Amt für Bevölkerungsschutz mitzuteilen.
3. Die Aufgabenwahrnehmung richtet sich nach der entsprechenden Verordnung, insbesondere Art. 6 Abs. 2 FWEV.

b) Zuständigkeit der Gewerbe- und Industriebetriebe

1. Grossbetriebe und insbesondere Betriebe, die gefährliche Güter lagern, umschlagen oder verarbeiten, haben der Feuerwehr in die in der Störfallverordnung⁸ vorgeschriebenen Einsatz- und Notfallpläne Einsicht zu gewähren. Betriebsfeuerwehren haben der Feuerwehr mindestens einen Einsatzplan zur Verfügung zu stellen.

c) Erarbeitung der Einsatzpläne

1. Die Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission legt in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr fest, für welche Gebäude innerhalb der Gemeinde Einsatzpläne zu erstellen sind.
2. Einsatzpläne können, soweit es mit vertretbarem Aufwand in deren Möglichkeiten liegt, im Auftrag der Gemeinde durch die Feuerwehr selber erstellt werden.
3. Die Kosten der Erarbeitung und die Aktualisierung von Einsatzplänen sind durch die jeweiligen Eigentümer eines Objektes zu tragen.⁹

⁷ Verordnung über die Feuerwehreinsatzpläne (FWEV; LR 705.111)

⁸ Art. 11 – 13 Verordnung zum Störfallgesetz (Störfallverordnung; 522.1) vom 14. April 1998

⁹ Art. 35c und 35d Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

Art. 5 Wasserbezug

1. Im Rahmen der Wasserversorgung ist die Gemeinde für ein intaktes Wasserleitungs- und Hydrantennetz zuständig.
2. Wo es nicht möglich ist, in geeigneter Anzahl Hydranten zur Verfügung zu stellen, sorgt sie für andere Möglichkeiten zum notwendigen Wasserbezug.

Art. 6 Vorbeugung

a) Brandschutz

1. Die Gemeinde ist dafür zuständig, dass in allen Neubauten sowie in allen Bauten mit grosser Brandgefährdung die gesetzlichen Vorschriften über den vorsorglichen Brandschutz periodisch überprüft und eingehalten werden.
2. Überall dort, wo es nicht behebbare Probleme geben könnte, ist die Feuerwehr über diese zu informieren.

b) Schulung / Information

1. Die Gemeinde führt bedarfsmässig zusammen mit der Feuerwehr vorbeugende Schulungen durch, die das Verhindern von Bränden und das richtige Verhalten bei Kleinbränden zum Ziel haben. Diese Schulungen können als öffentliches Angebot innerhalb der Gemeinde angeboten werden.

II. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 7 Gesetzliche Aufgaben

1. Vorbehaltlich der Regelungen in Artikel 3 des Feuerwehrgesetzes¹⁰ sind die Aufgaben der Feuerwehr in der Feuerwehrordnung geregelt.

¹⁰ Art. 3 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

Art. 8 Einsatzziele

a) Generelle Ziele

1. Die Feuerwehr führt unter Beachtung der eigenen Einsätze nach ihrem ständigen Auftrag und gemäss den Einsatzphasen der FKS¹¹ durch:

- a) Sichern Die Eigensicherung ist zu gewährleisten, damit danach das Leben und die Gesundheit von anderen Menschen und Tieren geschützt werden können.
- b) Retten Eine ausbreitende Zerstörung soll verhindert und Sachwerte so gut wie möglich geschützt und erhalten werden.
- c) Halten Die Eskalation des Ereignisses soll verhindert, eingegrenzt und stabilisiert werden.
- d) Schützen Durch einen optimal dosierten Einsatz von Löschmitteln wird eine möglichst geringe sekundäre Schadenswirkung erzielt. Gezielte Massnahmen helfen bei der Vermeidung oder Reduktion von Umwelt- und Rauchschiäden.
- e) Bewältigen Die zur Verfügung stehenden Mittel sind derart einzusetzen, dass ein Ereignis optimal zu bewältigen ist.

b) Organisatorische Ziele, welche als Standard für den Einsatz gelten

1. Das Ersteinsatzelement der Feuerwehr ist in der Regel mit rund zwölf Angehörigen der Feuerwehr (AdF) und den für den jeweiligen Einsatz notwendigen Fahrzeugen und Mitteln innerhalb folgender Richtzeiten¹² vor Ort:
- 15 Minuten nach Alarmierung im dicht besiedelten Gemeindegebiet.
 - 10 Minuten nach Alarmierung im dünn besiedelten Gemeindegebiet.

¹¹ Feuerwehr Koordination Schweiz FKS, Bern (2010), Einsatzleitfaden; S. 27, Kapitel 2.5

¹² Feuerwehr 2015 – Konzeption der FKS, Bern (2009), "Grundsatz VII", S. 18 f.



mauren

Art. 9 Pikettdienst

Die Feuerwehr sieht für den normalen Feuerwehrdienst keinen Pikettdienst vor.

In Ausnahmefällen wird auf Antrag der Gemeinde oder bei entsprechendem Bedarf des Landes ein Pikettdienst organisiert und umgesetzt. Das Bestehen und die vorgesehene Dauer dieses Dienstes werden in jedem Fall der Alarmzentrale der Landespolizei bekannt gegeben.

Art. 10 Verkehrs- und Parkdienst

1. Verkehrsdienst kann im Interesse und Auftrag der Gemeinde zugunsten der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Die Kosten (Anhang 1, Kat. B)¹³ trägt die Gemeinde.
2. Verkehrsdienste im Auftrag von Privatorganisationen sind kostenpflichtig (Anhang 1, Kat. C) und werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

III. Organisation / Bestand

Art. 11 Kommando

1. Die Feuerwehr steht unter der Leitung des Feuerwehrkommandanten. Dessen Aufgaben sind im einschlägigen Erlass¹⁴ aufgelistet und werden durch diese Ordnung nicht verändert.
2. Der Kommandant und sein Stellvertreter werden von der Feuerwehr gewählt. Die Wahl des Kommandanten und seines Stellvertreters ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.¹⁵

Art. 12 Feuerwehrkader

1. Der Kader der Feuerwehr besteht aus Offizieren, die einen Einsatzleiterkurs für Feuerwehren des Landes Liechtenstein abgeschlossen haben.
2. Die Zusammensetzung des Feuerwehrkaders ist der Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission und dem Gemeinderat jeweils bekannt zu geben.

¹³ Die Kosten für den jeweiligen Einsatz und die eingesetzten Mittel sind in Anhang 1 aufgeführt.

¹⁴ Art. 15 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

¹⁵ Art. 11 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

Art. 13 Materialverwaltung

1. Der Feuerwehr steht ein Materialwart zur Verfügung, der durch die Feuerwehr bestimmt wird¹⁶. Die Vertretung des Materialwarts bei Abwesenheiten (Ferien, Krankheit) muss innerhalb der Feuerwehr sichergestellt werden.¹⁷

Art. 14 Mannschaftsbestand

a) Feuerwehr

1. In Bezug auf die Anzahl der Mitglieder sieht die Feuerwehr einen Minimalbestand von Angehörigen mit mindestens absolvierter Grundausbildung vor.¹⁸
2. Es ist sicherzustellen, dass die aufgelisteten Mitglieder der Feuerwehr durch die Alarmzentrale der Landespolizei (Landes-Notruf- und Einsatzzentrale LNEZ) für Einsätze aufgeboden werden können.
3. Angehörige der Feuerwehr, die nicht im Alarmdispositiv (Landes-Notruf- und Einsatzzentrale LNEZ) aufgeführt sind, dürfen nicht als Aktivmitglieder der Feuerwehr aufgeführt werden.

b) Betriebsfeuerwehren

1. Die Betriebsfeuerwehren nehmen ihre Aufgabe innerhalb ihrer Unternehmung selbständig wahr.
2. Sie sind jedoch grundsätzlich der Feuerwehr zugeordnet, ihr unterstellt und können bei Bedarf zu Einsätzen aufgeboden werden.¹⁹
3. Die Mannschaftsbestände der Betriebsfeuerwehren zählen nicht zum Bestand der Aktivmitglieder der Feuerwehr.

IV. Bestimmungen zum Einsatz

Art. 15 Alarmierung

a) Alarmierung der Feuerwehr

1. Grundsätzlich wird die Feuerwehr über die LNEZ mittels Telefon, Mobiltelefon und Pager zu Einsätzen aufgeboden.

¹⁶ Statuten der Feuerwehr

¹⁷ Statuten der Feuerwehr

¹⁸ Art. 5 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

¹⁹ Art. 8 Abs. 3 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

b) Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung

1. Unter bestimmten Voraussetzungen hat die Feuerwehr auch gemeindeintern weitere Alarmierungen vorzunehmen.
2. Alarmierung und Information des Gemeindevorstehers
 - Sofern mehrere Bewohner der Gemeinde durch ein Ereignis unmittelbar betroffen sind, Personenschaden entstanden ist oder Ortsteile zu evakuieren sind, ist der Gemeindevorsteher umgehend aufzubieten.
 - Der Gemeindevorsteher ist im Nachhinein über jeden Feuerwehreinsatz grundsätzlich durch die Feuerwehr zu informieren.
3. Alarmierung der Werk- und Forstbetriebe
 - Die Werk- und Forstbetriebe der Gemeinde können für einen Feuerwehreinsatz immer dann über die LNEZ aufgeboden werden, wenn spezielle Gefahren vorliegen, für deren Bewältigung der Feuerwehr geeignete Fachleute fehlen (z.B. Rufeniedergang, Waldschäden).
4. Alarmierung der Verwaltung / des Gemeindeführungstages
 - Bei Grossschadenfällen kann auch zusätzliches Personal aus der Gemeindeverwaltung zur Unterstützung des Feuerwehreinsatzes aufgeboden werden – z. B. Administration bei Evakuierungen.

Art. 16 Einsatzleitung

1. Grundsätzlich wird jeder Einsatz der Feuerwehr durch einen Feuerwehroffizier mit der entsprechenden Ausbildung – also nicht zwingend durch den Kommandanten geführt.²⁰
2. Der Kommandant hat die Pflicht, einen Einsatzleiter allenfalls zu unterstützen und er hat zu gewährleisten, dass die zuständigen Personen zur Wahrnehmung der Einsatzleitung hinreichend qualifiziert sind.

a) Kompetenz

1. Grundsätzlich sind alle eingesetzten Gruppen der Feuerwehr (inkl. Nachbarschaftshilfe) der Einsatzleitung unterstellt und haben deren Befehle auszuführen.
2. Sollte weitere organisierte Hilfe benötigt werden, wird diese ausschliesslich durch die Einsatzleitung über die LNEZ organisiert.

²⁰ Art. 26 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

3. Finanziell hat der Einsatzleiter der Feuerwehr die Kompetenz, bei einem Einsatz Anordnungen bis zu geschätzten Kosten von CHF 10'000.00 für notwendige Massnahmen durch Private anzuordnen.

b) Mannschaftsführung

1. Der Einsatzleiter teilt die Mannschaft in Gruppen ein, die ihrerseits wieder unter eigener Führung stehen.
2. Der Einsatzleiter hat stets die oberste Befehlsgewalt für den Einsatz und ist verantwortlich für die Sicherheit der eingesetzten Leute.

Art. 17 Externe Hilfe

1. Die Anforderung externer Hilfe (Nachbarschaftshilfe und / oder weitere Rettungsorganisationen) ist Sache der Einsatzleitung.
2. Die Feuerwehr ist verpflichtet, Aufgeboten der LNEZ für Hilfeleistungen in anderen Gemeinden nachzukommen.²¹

V. Material / Infrastruktur

Art. 18 Beschaffung

1. Zusammen mit der Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission der Gemeinde Mauren definiert die Feuerwehr, was sie für den Auftrag der Gemeinde an Materialien, Geräten, Fahrzeugen sowie persönlicher Ausrüstung benötigt, die über den Minimalstandard hinausgehen.
2. Mit Ausnahme von alltäglichen Verbrauchsmaterialien wird die Beschaffung aller Materialien grundsätzlich in Zusammenarbeit mit der Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission der Gemeinde Mauren erarbeitet und dem Gemeinderat beantragt. Geplante Anschaffungen (> CHF 20'000.-) sind durch den Gemeinderat zu bewilligen.

Art. 19 Materialverwaltung

1. Das Material der Feuerwehr hat der Materialwart gemäss Pflichtenheft zu warten.

²¹ Art. 17 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

Art. 20 Persönliche Ausrüstung

1. Die persönliche Ausrüstung aller Angehörigen der Feuerwehr ist in den Richtlinien für die minimale Ausrüstung der Feuerwehr aufgeführt.²²
2. Die persönliche Ausrüstung wird jedem Angehörigen der Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Er ist dafür bis zum Austritt aus der Feuerwehr selber verantwortlich.
3. Die persönliche Ausrüstung ist zum Zeitpunkt des Austrittes aus der Feuerwehr zu retablieren.

Art. 21 Bauliche Infrastruktur

1. Die Gemeinde stellt der Feuerwehr ein Feuerwehrdepot mit Kommandoraum zur Verfügung, dessen Zu- und Ausfahrt jederzeit und ohne Behinderung möglich ist.

VI. Ausbildung

Art. 22 Kurse des Landes

1. Grundsätzlich wird die kursmässige Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr an Kursen des Landes absolviert. Es wird erwartet, dass diese Kurse besucht werden.²³

Art. 23 Übungen der Feuerwehr

1. Übungen der Feuerwehr richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Feuerwehrgesetzes.²⁴
2. Die Feuerwehr hat bei der Brandschutz-, Feuerwehr- und Zivilschutz-Kommission der Gemeinde Mauren und dem Amt für Bevölkerungsschutz (ABS) des Fürstentums Liechtenstein jährlich einen Übungsplan mit sämtlichen Übungen einzureichen. Der Übungsplan enthält die genauen Daten (Datum, Zeit, Ort, Art der Probe) und die für die Leitung der Übungen zuständige Person.
3. Neben den Übungen der gesamten Mannschaft sind auch die zusätzlichen Übungen der Fachabteilungen aufzulisten.

Art. 24 Spezielle Trainings

1. Spezielle Trainings ausserhalb der Gemeinde sind ebenfalls im Übungsplan aufzuführen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Daten frühzeitig festgelegt

²² Gemeindefeuerwehr-Ausrüstungs-Verordnung (GFAV; LR 705.112) vom 19. Juni 2012

²³ Vgl. Art. 19 bis 23 (Titel D. Ausbildung der Feuerwehren) Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990

²⁴ Art. 22 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990



mauren

und entsprechende Abmachungen mit den Anbietern spezieller Trainings ebenfalls frühzeitig getroffen und bewilligt werden.

VII. Zusammenarbeit mit und in der Gemeinde

Vorbehaltlich anderer Regelungen im Feuerwehrgesetz gelten folgende Feststellungen:

Art. 25 Mitarbeit im Führungsorgan der Gemeinde

1. Die Feuerwehr ist im Führungsorgan der Gemeinde für besondere und / oder ausserordentliche Lagen als zentrale Hilfs- und Rettungsorganisation vertreten. Diese Vertretung wird vom Kommandanten vorgeschlagen.
2. Diese Person hat auch bei entsprechenden Vorbereitungsarbeiten mitzuwirken.

Art. 26 Absenzregelung für Angestellte der Gemeinde Mauren

1. Gemeindeangestellte in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis, die gleichzeitig Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten bei einem Ernsteinsatz während der regulären betrieblichen Arbeitszeit, d.h. von Montag bis Freitag jeweils zwischen 07.00 und 17.00 Uhr, die ausgefallenen Arbeitsstunden auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit entsprechendem Formular gutgeschrieben. Jeder Angestellte hat deshalb bei jedem Einsatz auszustempeln. Der entsprechende Feuerwehrsold der gutgeschriebenen Arbeitsstunden verbleibt bei einer Zeitgutschrift der Gemeinde als Arbeitgeberin.
2. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorsteher auf Ersuchen des Feuerwehrkommandanten eine abweichende Regelung beschliessen.

VIII. Finanzen

Art. 27 Finanzierung der Einsätze

a) Mannschaftsentschädigung

1. Alle Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei einem Einsatz eine Entschädigung gemäss Anhang 1.
2. Die Tarife gemäss Anhang 1 werden alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
3. Die Auszahlung des Feuerwehrsolds und der Leitungsfunktionsentschädigung erfolgt bis zum 31. Januar des folgenden Jahres durch Überweisung auf ein Bank-/Postkonto. Die Gemeindekasse, die für die Feuerwehrsold-Auszahlungen zuständig ist, erstellt nach Einreichung der Rapporte/Stundenlisten durch den Feuerwehrkommandanten



mauren

Anweisungsbelege, die vom Gemeindevorsteher durch Unterzeichnung zur Auszahlung freigegeben werden. Die Rapporte bzw. Stundenlisten müssen der Gemeindekasse bis zum 31. Dezember vorliegen.

b) Geräte und Fahrzeuge

1. Für Geräte und Fahrzeuge wird den Betroffenen keine Rechnung gestellt, wenn die Einsätze entweder nicht kostenpflichtig sind, oder falls die Art des Einsatzes nicht versicherbar ist.²⁵

c) Einsatz bei versicherbaren Schäden (ohne Brand)

1. Mit Ausnahme von Brandeinsätzen ist jeder Einsatz kostenpflichtig und wird verrechnet, wenn der Schaden versichert werden kann.
2. Die Verrechnung der Mannschafts- sowie der Geräte- und Fahrzeugkosten ist im Anhang 1 geregelt. Die Verrechnung erfolgt auf Grund des Einsatzrapportes und wird durch die Gemeinde vorgenommen. Die Gemeindekasse stellt die Rechnungen (inkl. Mahnwesen/Inkasso) gemäss den Angaben und Rapporten des Feuerwehrkommandanten und nach Freigabe durch den Gemeindevorsteher.
3. Würde ein Betroffener im Gemeindegebiet Mauren wegen des Einsatzes bei einem nicht versicherten Schaden in finanzielle Not geraten, entscheidet der Gemeindevorsteher bzw. der Gemeinderat von Fall zu Fall über eine teilweise oder vollumfängliche Übernahme dieser Kosten.

d) Vorbeugende Hilfestellung in einer anderen Gemeinde

1. Werden in einer anderen Gemeinde anlässlich eines Grossanlasses vorbeugend Hilfestellungen gewährt, gelten für die Entschädigung der Mannschaft und den Einsatz der Geräte und Fahrzeuge die Ansätze gemäss Anhang 1.

Art. 28 Zusatzausbildung

a) Kurse des Landes

1. Die Kosten für die Kurse des Landes sowie für Kurse im Ausland, die vom Land organisiert und angeboten werden, trägt das Land.
2. Dazu gehören sowohl die Organisationskosten als auch die Entschädigung der Teilnehmer.

²⁵ Art. 36 Feuerwehrgesetz (FWG; 705.1) vom 16. Mai 1990;
Art. 39 Bevölkerungsschutzgesetz (BSchG; 521) 26. April 2007



mauren

b) Spezielle Ausbildung der Feuerwehr

1. Erfolgen speziell durch die Gemeinde und die Feuerwehr geforderte und genehmigte Zusatzausbildungen, die nicht vom Land angeboten oder organisiert werden, entschädigt die Gemeinde wie folgt:
 - Die Organisations- und Administrationskosten für den Kurs.
 - Die Entschädigung des Angehörigen der Feuerwehr analog den Entschädigungen des Landes.
2. Diese Kosten sind durch die Feuerwehr entsprechend zu budgetieren.

Art. 29 Versicherung

1. In Bezug auf die Versicherung von Angehörigen der Feuerwehr gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bevölkerungsschutzgesetzes.
2. Angehörige der Feuerwehr (insbesondere die Kadermitglieder²⁶) sind anlässlich der Übungen und bei Einsätzen durch die Gemeinde zusätzlich zu der obligatorischen Unfallversicherung und Krankenkasse versichert, namentlich:
 - Haftung, Haftpflicht und Dritthaftung;
 - Rechtsschutz unbeschränkt.

Art. 30 Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen

a) Aufträge der Gemeinde

1. Erteilt die Gemeinde oder der Gemeindevorsteher der Feuerwehr bzw. einzelnen Angehörigen der Feuerwehr spezielle Aufträge (z.B. Erstellen von Einsatzplänen), legt sie oder er hierfür jeweils im Voraus fest, ob überhaupt und falls angebracht in welcher Höhe eine Entschädigung erfolgt.

b) Aufträge von Organisationen

1. Angeforderte freiwillige Dienstleistungen der Feuerwehr sind durch den Auftraggeber zu entschädigen.
2. Dabei wird sowohl der personelle Einsatz als auch der Einsatz von Geräten und Fahrzeugen in Rechnung gestellt (gemäss Anhang 1).
3. Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde.

²⁶ Die Kadermitglieder brauchen eine solche Versicherung, da sie durch ihre Funktion und die damit verknüpfte Entscheidungsgewalt ein höheres Risiko als die ordentlichen Angehörigen der Feuerwehr tragen.



mauren

Art. 31 Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen

a) Kommando und Kader

1. Der Kommandant der Feuerwehr und dessen Stellvertreter werden durch die Gemeinde mit einer Grundpauschale und nach Stundenaufwendungen entschädigt.

b) Materialwart

1. Für die zusätzlichen Arbeiten wird dem Materialwart und den freiwilligen Helfern durch die Gemeinde eine Stundenentschädigung (gemäss Anhang 1, Kat. C) ausbezahlt.

c) Mannschaft

1. Grundsätzlich erhält die Mannschaft für ihre reguläre Übungstätigkeit keine Entschädigung.

Art. 32 Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehr als Verein

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Mauren erhält von der Gemeinde einen Jahresbeitrag.

IX. Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehr

1. Für die Öffentlichkeitsarbeit (ausgenommen bei Einsätzen) der Feuerwehr ist das Kommando verantwortlich.

X. Die Feuerwehr als Verein

1. Die Feuerwehr ist als (öffentlich-rechtlicher) Verein in der Gemeinde in gesellschaftlicher Funktion tätig.

XI. Schlussbestimmungen

Diese Feuerwehrordnung der Gemeinde Mauren wurde vom Gemeinderat am 27. August 2014 genehmigt. Alle vorgängigen Richtlinien werden damit ausser Kraft gesetzt.



mauren

Mauren, 27. August 2014

Gemeindevorstehung Mauren
gez. Freddy Kaiser, Vorsteher

Genehmigt durch die Fürstliche Regierung

Vaduz, 11. November 2014



mauren

Anhang 1

Tarife für Leistungen und Einsätze der Feuerwehr

Leistung	Ansatz in CHF Rechnung	Auszahlung	pro Einheit
Personaleinsatz			
- Ernst-Einsatz Kat. A	0.00	40.00	Stunde
- Ernst-Einsatz Kat. B	60.00	40.00	Stunde
- Einsatz Kat. C	60.00	40.00	Stunde
• Depotarbeiten, planbare Einsätze	34.00	34.00	Stunde
• Tageskurse	250.00	250.00	Tag
- Einsatz Kat. C1			
• Beratungsdienstleistungen für Private und Institutionen (ausgenommen für die Gemeinde Mauren) bei Planungen (Neu- und Umbauten / Erstellung von Einsatzplänen)	60.00	45.00	Stunde
- Wespen- und Hornissennester			
• Normaler Einsatz (nur eine Person und Spray)		50.00	pauschal
• Einsatz mit Leitern (2-4 Personen und Spray)		150.00	pauschal
• Grösserer Einsatz (mit Fahrzeugen und mehr Personal)			nach Aufwand

Seit 2012 werden bis zu einer Entschädigung von CHF 4'200.00 keine Sozialleistungen in Abzug gebracht.

Fahrzeuge

	Grundgebühr	Tarif / Std.
• Tanklöschfahrzeug (TLF)		
• Rüstwagen	300.00	100.00
• Mannschaftstransporter (< 3.5 t)	300.00	100.00
• Zugfahrzeug	50.00	40.00
• Andere Fahrzeuge (< 3.5 t)	50.00	40.00
• Motorspritze	50.00	40.00

Anhänger werden nicht verrechnet, Stützpunktfahrzeuge werden analog der oben aufgeführten Aufstellung in Rechnung gestellt.



mauren

Geräte

	Grundgebühr	Tarif / Std.
• Lüfter		20.00
• Notstromaggregat		20.00
• Tauchpumpe		20.00
• Wärmebildkamera		20.00
• Motorsäge, Trennschleifer usw		20.00
• Flasche für AS-Gerät (je Stück)		15.00

Schläuche, Werkzeuge usw. werden nicht in Rechnung gestellt.

Verbrauchsmaterial

Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand.

Fehlalarm

- 1. Einsatz im Kalenderjahr	gratis	
- 2. Einsatz im Kalenderjahr	500.00	je Einsatz
- 3. Einsatz im Kalenderjahr	1'000.00	je Einsatz
- 4. Einsatz im Kalenderjahr	1'500.00	je Einsatz
- Bei Handauslösung/Mutwilligkeit	2'000.00	je Einsatz

Die für einen Fehlalarm vorgesehene Gebühr wird zusätzlich zu den Kosten für die Fahrzeuge und die Geräte erhoben.

Die Leistungen der Feuerwehr sind von der MwSt. befreit.



Index

Art. 1 Delegation des Auftrages.....	2
Art. 2 Ausstattung der Feuerwehr	2
Art. 3 Aufsicht durch die Gemeinde.....	3
Art. 4 Einsatzplanung für die Feuerwehr.....	3
a) Zuständigkeit der Gemeinde.....	3
b) Zuständigkeit der Gewerbe- und Industriebetriebe.....	3
c) Erarbeitung der Einsatzpläne.....	3
Art. 5 Wasserbezug.....	4
Art. 6 Vorbeugung	4
a) Brandschutz	4
b) Schulung / Information.....	4
Art. 7 Gesetzliche Aufgaben	4
Art. 8 Einsatzziele	5
a) Generelle Ziele.....	5
b) Organisatorische Ziele, welche als Standard für den Einsatz gelten....	5
Art. 9 Pikettdienst.....	6
Art. 10 Verkehrs- und Parkdienst	6
Art. 11 Kommando	6
Art. 12 Feuerwehrkader.....	6
Art. 13 Materialverwaltung.....	7
Art. 14 Mannschaftsbestand	7
a) Feuerwehr.....	7
b) Betriebsfeuerwehren.....	7
Art. 15 Alarmierung	7
a) Alarmierung der Feuerwehr	7
b) Zusätzliche gemeindeinterne Alarmierung.....	8
Art. 16 Einsatzleitung.....	8
a) Kompetenz.....	8
b) Mannschaftsführung.....	9
Art. 17 Externe Hilfe	9
Art. 18 Beschaffung	9
Art. 19 Materialverwaltung.....	9
Art. 20 Persönliche Ausrüstung	10



mauren

Art. 21	Bauliche Infrastruktur.....	10
Art. 22	Kurse des Landes	10
Art. 23	Übungen der Feuerwehr	10
Art. 24	Spezielle Trainings	10
Art. 25	Mitarbeit im Führungsorgan der Gemeinde.....	11
Art. 26	Absenzregelung für Angestellte der Gemeinde Mauren	11
Art. 27	Finanzierung der Einsätze	11
	a) Mannschaftsentschädigung.....	11
	b) Geräte und Fahrzeuge	12
	c) Einsatz bei versicherbaren Schäden (ohne Brand)	12
	d) Vorbeugende Hilfestellung in einer anderen Gemeinde.....	12
Art. 28	Zusatzausbildung.....	12
	a) Kurse des Landes	12
	b) Spezielle Ausbildung der Feuerwehr	13
Art. 29	Versicherung	13
Art. 30	Entschädigung freiwilliger Dienstleistungen	13
	a) Aufträge der Gemeinde	13
	b) Aufträge von Organisationen.....	13
Art. 31	Sonderentschädigungen / Jahrespauschalen	14
	a) Kommando und Kader	14
	b) Materialwart-Stellvertreter	14
	c) Mannschaft.....	14
Art. 32	Finanzierung der Freiwilligen Feuerwehr als Verein.....	14
Anhang 1:	Tarife für Leistungen und Einsätze der Feuerwehr	16